

9865/AB
= Bundesministerium vom 06.05.2022 zu 10103/J (XXVII. GP)
bma.gv.at
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.181.125

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10103/J-NR/2022

Wien, am 06. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 08.03.2022 unter der **Nr. 10103/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **COVID-Kontrollen der Arbeitsinspektion nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Welche Weisungen gibt es für Arbeitsinspektionen im Rahmen des Covid-19-Maßnahmengesetzes? (Bitte um genaue Angaben)*
 - *Wo wird kontrolliert?*
 - *Was wird kontrolliert?*
 - *Wann wird kontrolliert?*
 - *Wie wird kontrolliert?*

Das COVID-19-MG sieht vor, dass Organe der Arbeitsinspektion zur Kontrolle von Maßnahmen auf Basis des COVID-19-MG im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Aufgabenbereichs gemäß Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), bei Bestehen eines Verdachts einer Übertretung, berechtigt sind (vgl. § 9 Abs. 1 zweiter Satz COVID-19-MG).

Dabei wird in Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die dem ArbIG unterliegen, das heißt Unternehmen und Baustellen, die in die Zuständigkeit der Arbeitsinspektion fallen, kontrolliert.

Überprüft werden in diesem Zusammenhang Regelungen für Arbeitsorte laut den Durchführungsverordnungen zum COVID-19-MG und zwar, soweit sie das Verhältnis von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern untereinander, betreffen. Dies sind Ende März 2022 folgende Bestimmungen der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (COVID-19-BMV):

- § 3. Verpflichtung zum Tragen einer Maske (sofern diese Verpflichtung in Betriebsstätten und Arbeitsstellen besteht, die dem ArbIG unterliegen)
- § 3b. Ort der beruflichen Tätigkeit
- § 4. COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept
- § 5. Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe (jene Regelungen, die sich auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen)
- § 6. Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden (jene Regelungen, die sich auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen)
- sowie im Fall einer Nichtkooperation mit dem Arbeitsinspektionsorgan: § 9 Abs. Abs. 1 letzter Satz COVID-19-MG

Nicht kontrolliert werden Bestimmungen, die für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher, etc. gelten (kein „Aufgabenbereich“ im Sinn des § 9 Abs. 1 zweiter Satz COVID-19-MG).

COVID-Kontrollen sind nur bei Verdacht einer Übertretung von COVID-Regelungen durchzuführen. Der Verdacht kann sich im Rahmen einer Besichtigung zum Arbeitsschutz ergeben, dann ist ergänzend auch eine COVID-Kontrolle durchzuführen. Beschwerden über die Nichteinhaltung von COVID-Regelungen ist grundsätzlich nachzugehen, sofern es dadurch zu keiner Beeinträchtigung der Kernaufgaben kommt.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit COVID-Kontrollen richten sich ausschließlich nach dem COVID-19-MG und nicht nach dem ArbIG. Normadressatinnen und Normadressaten müssen Betreten und Besichtigung ermöglichen (ausgenommen private Wohnbereiche bzw. private Haushalte), notwendige Auskünfte erteilen und erforderliche Unterlagen vorlegen.

Andere Verpflichtungen oder Rechte der Arbeitsinspektion sind nicht vorgesehen, zum Beispiel dürfen keine Fotos in Zusammenhang mit COVID-Kontrollen angefertigt werden. Von Personen darf keine Ausweisleistung verlangt werden, außer in Zusammenhang mit Nachweis-Kontrollen (sofern ein Arbeitsort nur mit Nachweis betreten werden darf).

Zu den Fragen 2 und 3

- *Welche Maßnahmen sind seitens der Arbeitsinspektion zu treffen, wenn Übertretungen von Covid 19-Regelungen seitens der Arbeitgeber*innen festgestellt werden?*
- *Welche Maßnahmen sind seitens der Arbeitsinspektion zu treffen, wenn Übertretungen von Covid 19-Regelungen seitens der Arbeitnehmer*innen festgestellt wurden?*

Da das ArbIG bei Übertretungen von COVID-Maßnahmen nicht zur Anwendung kommt, ist ohne vorangehende Aufforderung eine Strafanzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu richten.

Zur Frage 4

- *Wie sind die Regelungen im Rahmen des Covid 19-Maßnahmengesetzes mit dem Arbeitsinspektionsgesetz abgestimmt? (Bitte um genaue Angaben)*
 - *Welche Befugnisse im Rahmen der Covid-Kontrollen stehen den Arbeitsinspektionen im Rahmen des Arbeitsinspektionsgesetzes zu?*
 - *Welche Befugnisse im Rahmen der Covid-Kontrollen stehen den Arbeitsinspektionen im Rahmen des Covid 19-Maßnahmengesetzes zu?*

Das COVID-19-MG sieht vor, dass Organe der Arbeitsinspektion zur Kontrolle von COVID-Maßnahmen nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Aufgabenbereichs nach dem ArbIG, bei Bestehen eines Verdachts einer Übertretung, berechtigt sind (vgl. § 9 Abs. 1 zweiter Satz COVID-19-MG).

Die Kontrollbefugnisse im Zusammenhang mit COVID-Maßnahmen richten sich ausschließlich nach dem COVID-19-MG und nicht nach dem ArbIG.

Gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz COVID-19-MG müssen die zur Einhaltung von COVID-Maßnahmen verpflichteten Personen den Organen der Arbeitsinspektion das Betreten und die Besichtigung ermöglichen, die notwendigen Auskünfte erteilen und erforderliche Unterlagen vorlegen.

Andere Verpflichtungen oder Rechte der Arbeitsinspektion sind nicht vorgesehen, zum Beispiel dürfen keine Fotos in Zusammenhang mit COVID-Kontrollen angefertigt werden.

Von Personen darf keine Ausweisleistung verlangt werden, außer in Zusammenhang mit Nachweis-Kontrollen (sofern ein Arbeitsort nur mit Nachweis betreten werden darf).

Zur Frage 5

- Welche Maßnahmen sind zu treffen im Falle von Beschwerden über die Nichteinhaltung von Covid-Regelungen?
 - In welchen Fällen wird/werden die Beschwerde/n direkt vom Arbeitsinspektorat erhoben?
 - In welchen Fällen wird/werden die Beschwerde/n an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet?
 - In welchen Fällen werden Arbeitnehmer*innenschutz-Erhebungen durchgeführt?

Beschwerden über die Nichteinhaltung von COVID-Regelungen wird grundsätzlich nachgegangen, sofern es dadurch zu keiner Beeinträchtigung der Kernaufgaben kommt.

Da sich die Berechtigung der Arbeitsinspektion zur Kontrolle von COVID-Maßnahmen auf ihren Aufgabenkreis nach dem ArbIG beschränkt (vgl. § 9 Abs. 1 COVID-19-MG), erfolgt eine Erhebung dann, wenn die Beschwerde wegen Nichteinhaltung jener COVID-Maßnahmen erhoben wurde, die sich auf das Verhältnis von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beziehen.

COVID-Maßnahmen, die für Dritte z.B. für Kundinnen und Kunden gelten, sind nicht von den Arbeitsinspektoraten zu kontrollieren. Entsprechende Beschwerden werden daher an die Bezirksverwaltungsbehörden weitergeleitet.

Im Regelfall wird es sich anbieten, bei der Erhebung von COVID-Beschwerden zusätzlich auch Erhebungen zum Arbeitsschutz durchzuführen (z.B. wenn der Betrieb noch nie besichtigt wurde).

Zur Frage 6

- Welche Möglichkeiten des Einschreitens gibt für die Arbeitsinspektion wenn Verstöße von Covid Maßnahmengesetzen durch einzelne Arbeitnehmer*innen festgestellt werden, die Einhaltung der Schutzbestimmungen aber nicht im Einflussbereich der Arbeitnehmer*innen liegt. (Bsp. enges Zusammenarbeiten an Zerlegebändern in der Fleischindustrie; Arbeitgeber duldet das Tragen von FFP2 Masken nicht, ...)

Festgestellte Übertretungen von COVID-Maßnahmen durch Verpflichtete nach dem COVID-19-MG und dessen Durchführungsverordnungen müssen der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht werden. Welche Umstände für die

Nichteinhaltung im konkreten Fall ursächlich waren, ist im daran anschließenden Verwaltungsstrafverfahren durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu klären.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

